

Neufassung der Prüfungsordnung (Satzung) für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft für Juris- ten/innen (Master of Arts) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 25. Oktober 2004 und 18. Januar 2006 mit Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Kiel vom 11. Januar 2007 die folgende Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Betriebswirtschaft für Juristen/innen für Wirtschaftsjuristen/-innen am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel als Satzung zur Neufassung der auf dem Konvent vom 17. Dezember 2003 beschlossenen Satzung zum vormaligen Studiengang für Wirtschaftsjuristen/innen erlassen:

§ 1 Hochschulgrad

In diesem Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt "MA".

Die Zulassung erfolgt zu jedem Semester.

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen erweiterten und vertieften berufsqualifizierenden Studienabschluss mit stärker anwendungsorientiertem Charakter. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Praxis des Managements notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und sonstigen Kompetenzen erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch, selbstständig und verantwortungsvoll auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Betrieb Problemlösungen an der Nahtstelle zwischen Wirtschaft und Recht zu erarbeiten und umzusetzen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Masterprogramm ist ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule, für das mindestens 180 Kreditpunkte nach ECTS erworben worden sind, von denen mindestens 130 Kreditpunkte auf rechtswissenschaftliche Module entfallen sind, oder ein erstes juristisches Staatsexamen.

(3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Prüfungen gemäß Anlage 1,
2. der Master-Thesis sowie
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

(4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, des berufspraktischen Studienteils und der Master-Thesis vier Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums gemäß Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 66 Semesterwochenstunden.

(6) Die gesamte Arbeitsbelastung einer / eines Studierenden für den Erwerb des Master-Grades entspricht gemäß den Bestimmungen der Studienordnung 120 Kreditpunkten nach dem ECTS.

§ 3 Bestehen der Prüfung

(1) Für die Bewertung von Prüfungen gilt die jeweils aktuelle Prüfungsverfahrensordnung.

(2) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten 10 Leistungen in den Pflichtmodulen und den 4 Prüfungen in Wahlpflichtmodulen der Gruppe W-MA IV sowie die Master-Thesis und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird aus dem mit den Leistungspunktwerten aller Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Anlage 1 ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Thesis und des Kolloquiums berechnet.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2004 ein Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Für Studierende, die vor diesem Termin ihr Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben, gilt diese Ordnung spätestens ab Anfang Wintersemester 2005 / 2006.

(2) In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Kiel, 10. Januar 2007
FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Wirtschaft - Der Dekan -
Prof. Dr. U. Beer

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Master-Abschlusses

| Modulnummer | Modul | Prüfungen ¹ im Zeit- äquivalent von 1 h = 60 Min | Gewicht für Gesamtnote ECTS/(120- 5) | Studien- halbjahr |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------|
| | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 2 Prüfungen | | |
| 1.1 – MA | Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre und in die Managementlehre | 2 h | 5 | 1 |
| 1.3 – MA | Marketing - Grundlagen und emp- Sozialforschung | 2 h | 5 | 1 |
| | Rechnungswesen / Steuerrecht | 2 Prüfungen | | |
| 2.5 – MA | Betriebliches Rechnungswesen | 3 h | 5 | 1 |
| 2.6 | Steuerrecht | 3 h | 5 | 2 |
| | Investition / Finanzierung | 1 Prüfung | | |
| 3.3 | Investition / Finanzierung | 3 h | 5 | 1 |
| | Unternehmensführung | 3 Prüfungen | | |
| 4.6 | Management Projekt I | 4 h | 10 | 2 |
| 4.7 | Management Projekt II | 4 h | 15 | 3 |
| 4.9 | Management Ethics | 2 h | 5 | 2 |
| | Volkswirtschaftslehre | 1 Prüfung | | |
| 5.4 | Volkswirtschaftslehre und -politik | 2,5 h | 5 | 3 |
| | Recht | 1 Prüfung | | |
| 7.6 | Wirtschaftsrecht - Vernetzung | 2 h | 5 | 1 |
| - | Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA IV lt. Studienordnung | 4 Prüfungen | | |
| W-MA IV xx | Wahlpflichtmodul 1 der Gruppe W-MA IV | 2 h | 5 | 1 |
| W-MA IV xx | Wahlpflichtmodul 2 der Gruppe W-MA IV | 2 h | 5 | 2 |
| W-MA IV xx | Wahlpflichtmodul 3 der Gruppe W-MA IV | 2 h | 5 | 2 |
| W-MA IV xx | Wahlpflichtmodul 4 der Gruppe W-MA IV | 2 h | 5 | 3 |
| Master-Thesis | | | 22 | 4 |
| Kolloquium | | 1 (4) h ² | 8 | 4 |

¹ Prüfungen werden im Regelfall in Form der Klausur abgenommen. Alternativ oder in Kombination sind Hausarbeit, Referat, Projektbericht oder mündliche Prüfung möglich. Sofern keine Klausur angeboten wird, haben die anderen Prüfungsformen dem für das Fach angegebene Stundenäquivalent zu entsprechen. Die Modulverantwortlichen spezifizieren zu Beginn der Vorlesungszeit in den Lehrveranstaltungen für die Module Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Leistung. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfung durch eine Klausur, eine Hausarbeit, ein Referat, einen Projektbericht, eine mündliche Prüfung oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zu erbringen ist.

² Das Kolloquium in einem Masterprogramm wird in der Regel als Gruppenprüfung mit vier Prüflingen durch bis zu fünf Prüferinnen und / oder Prüfer abgenommen. Es dauert bis zu vier Stunden. Der individuelle Anteil eines Prüflings entspricht einer Stunde.